

## 1. Änderung der Nutzungsordnung Feuerwehrhaus Rattelsdorf

Aufgrund des §§ 2 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rattelsdorf in der Sitzung am 07.02.2019 folgende 1. Änderung der Nutzungsordnung des Feuerwehrhauses Rattelsdorf beschlossen:

### Artikel 1

Der § 10 „Mieten“ wird wie folgt geändert:

Abs.4 Als Miete wird festgelegt:

Privatfeiern:

Einwohner von Rattelsdorf	50 Euro pro Tag
außerhalb Rattelsdorf lebende Personen	70 Euro pro Tag
Endreinigung durch die Gemeinde	30 Euro

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Nutzungsordnung Feuerwehrhaus Rattelsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rattelsdorf,



Fuchs  
Bürgermeister



# Nutzungsordnung Feuerwehrhaus Rattelsdorf

Die nachfolgend aufgeführten Objekte sind Eigentum der Gemeinde Rattelsdorf.

## **§ 1 Mieter**

Mieter des Feuerwehrhauses können Vereine, Privatpersonen und Firmen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sein (über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister).

## **§ 2 Anmeldung**

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 3 Übergabe der Schlüssel**

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

## **§ 4 Nutzung**

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

## **§ 5 Haftung**

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.

4. Die Gemeinde Rattelsdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

## **§ 6**

### **Rückgabe der Schlüssel und des Inventars**

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigten Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
6. Der Schlüssel zum Feuerwehrhaus muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Verhalten bei Veranstaltungen**

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster an der Straßenseite bzw. im Flur zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

## **§ 8**

### **Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften**

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Sollen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ist dies vorher dem Bürgermeister oder Beauftragten anzumelden.
3. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

## **§ 9 Ordnung und Sicherheit**

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Rattelsdorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und sollte 60 Personen nicht überschreiten.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## **§ 10 Mieten**

1. Für die Unterhaltung des Feuerwehrhauses Rattelsdorf werden nach folgenden Absätzen Miete erhoben:
2. Die gemeindlichen Vereine nutzen die Räumlichkeiten für Versammlungen, Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Veranstaltungen mietfrei.  
  
Der Feuerwehrverein Rattelsdorf e.V., die Jagdgenossenschaft und die Kirchgemeinde Rattelsdorf nutzen das Feuerwehrhaus Rattelsdorf mietfrei.
3. Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig.
4. Als Miete wird festgelegt:  
Privatfeiern:

Einwohner von Rattelsdorf	30 Euro pro Tag
außerhalb Rattelsdorf lebende Personen	60 Euro pro Tag
Endreinigung durch die Gemeinde:	25 Euro
5. Die Gemeinde Rattelsdorf kann eine Kautionshöhe von 75 Euro bis 250 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Rattelsdorf, den 08.12.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fuchs', written in a cursive style.

Fuchs  
Bürgermeister